

Das Antisektengesetz in Frankreich

I) Einleitung

Am 30.Mai 2001 ist in Frankreich das sogenannte Antisektengesetz von dem Parlament verabschiedet worden. Die Verabschiedung dieses Gesetzes steht am Ende einer langen Debatte über Sekten und „Kulte“ in Frankreich, doch ist diese Debatte damit nicht abgeschlossen – ganz im Gegenteil, die Reaktionen auf die Verabschiedung sind kontrovers; es besteht die Befürchtung, dass durch dieses Gesetz Menschenrechte verletzt, und dass auch die „großen“ Kirchen in Frankreich, sowie anderswo, in Gefahr geraten könnten.

Um die Stimmung in Frankreich verstehen zu können, und um im Anschluss daran das Für und Wider dieses Gesetzes diskutieren zu können, muss man zuerst einen Blick auf das Verhältnis von Staat und Kirche in Frankreich werfen.

II) Staat und Kirche in Frankreich

1) Geschichte

1789 wurde in Frankreich durch das 2.Dekret am 2.November die Nationalisierung der Güter der Geistlichkeit beschlossen, die sich zuvor im Besitz der Kirchen befanden. Dafür wollte der Staat jedoch die Lasten des Kultus und den Unterhalt der Geistlichen tragen.¹

Zuvor (26.8.1789) war die Gewissensfreiheit in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte verkündet worden; die, zwei Jahre später entstehende, Verfassung garantierte die freie Religionsausübung.

¹ Basdevant-Gaudemet *in*: Robbers, Staat und Kirche..., S.128

Jedoch wurde die Trennung von Staat und Kirche immer weiter vorangetrieben. Das Dekret vom 21. Februar 1795 errichtete die Trennung; Priester wurden vom Staat nicht mehr bezahlt, Gebäude nicht mehr zur Verfügung gestellt, Geistliche nicht mehr anerkannt. Dies alles unter dem Deckmantel des Prinzips der freien Religionsausübung.² 1801 entstand unter Bonaparte ein Konkordat, welches den Frieden wiederherstellen sollte und mit Papst Pius VII. ausgehandelt worden war. Gleichzeitig wurden die sogenannten Organischen Artikel erlassen, welche Rom niemals anerkannte, die aber im 19. Jahrhundert von den französischen Regierungen angewandt wurden. Hiernach war es möglich, die Geistlichen und das religiöse Leben einer starken polizeilichen Kontrolle zu unterwerfen. Auch die Organisation der protestantischen Kirche wurde geregelt, auch hier bestand polizeiliche Kontrolle.³

1879/1880 übernahmen die Republikaner die Macht, die sich massiv gegen die Kirche wandten. Viele der damals erlassenen Gesetze sind heute noch in Kraft.⁴

1904 wurden die diplomatischen Beziehungen mit dem Heiligen Stuhl abgebrochen.

Der 9. Dezember 1905 wurde zu einem wichtigen Datum für die Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche in Frankreich. An diesem Tag verabschiedete die Regierung ein Gesetz, das in Frankreich das Regime der Trennung von Kirche und Staat einführt, welches noch heute besteht.⁵

Demnach wird zwar die freie Religionsausübung garantiert, jedoch ist das Institut der anerkannten Religionsgemeinschaften abgeschafft. Die Religionsgemeinschaften sind keine öffentlichen

² aaO, S.129

³ aaO

⁴ aaO, S.130

⁵ aaO

Institutionen mehr, sie gehören dem Bereich privater Angelegenheiten an. Sie erhalten keine rechtliche Bestätigung.

Der Papst verurteilte dieses Gesetz, die katholische Kirche verweigerte sich diesem in Folge.

Nicht anwendbar ist dieses Gesetz auf die, damals unter deutscher Herrschaft stehenden, Departments Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle.⁶

2) Die Situation heute

Die Verfassung von 1958 nimmt Bezug auf die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789; die Stellung der Kirchen wird nicht geregelt. Nach dieser Verfassung ist Frankreich ein säkularisierter Staat, in dem Kirche und Staat getrennt sind, und in dem alle Bürger vor dem Recht gleich behandelt werden, unabhängig von Herkunft, Rasse oder Religion. ⁷

Der Staat muss jedem die Beteiligung an religiösen Zeremonien ermöglichen, und das Erlangen von Wissen über seine Religion.⁸

Es gibt keine Staatsreligion, und somit hat auch keine Religion einen besonderen öffentlichen Status. Dennoch kann der Staat eine Religion gegenüber den anderen begünstigen; des weiteren gilt die Vereinigungsfreiheit (Gesetz von 1901) nicht für religiöse Vereinigungen; das Gesetz von 1905 verbietet ihre Subventionierung, was jedoch für private Vereinigungen eigentlich grundsätzlich möglich ist. Mithin behandelt der Staat die Religionen nicht konsequent als rein private Angelegenheit.⁹

⁶ aaO, S.130f.

⁷ Religious Freedom World Report
<http://www.religiousfreedom.com/wrpt/Europe/france.htm>

⁸ Basdevant-Gaudemet, aaO, S.131

⁹ aaO, S.132

Weiterhin problematisch ist die fehlende Definition des Begriffes Religion, so dass im Prinzip die Rechtsprechung jeden Fall wieder neu entscheidet, wobei die Bildung einer Definition vermieden wird.

Im französischen Recht gibt es allerdings Regelungen, die Institutionen, Gruppen und Organisationen betreffen, und diesen dadurch trotz allem einen besonderen Status verleihen.¹⁰

Dies sind die Kultvereine, Diözesanvereine, Kongregationen, kirchliche Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und auch neue Religionsgemeinschaften und Sekten.

a) Kultvereine

Kultvereine sind angemeldete Vereine, die zum ausschließlichen Zweck die Ausübung eines Kultes haben müssen, und die keine Subventionen von Staat, Departements oder Kommunen erhalten dürfen. Finanziert werden sie durch die Gläubigen.

Sie werden seit 1905 von Protestanten und Israeliten gebildet.

Jede Gruppe, deren Angehörigkeit zu einem Kult anerkannt ist, kann einen solchen Verein bilden. ¹¹

b) Diözesanvereine

Durch die Weigerung der katholischen Kirche, das Gesetz von 1905 anzuerkennen, und durch die Befürchtung des Kontrollverlustes, bildeten die Katholiken keine Kultvereine.

Nach dem ersten Weltkrieg wurden die diplomatischen Beziehungen mit dem Heiligen Stuhl wieder aufgenommen;

¹⁰ aaO, S.133

¹¹ aaO S.133f.

man einigte sich des weiteren über die Errichtung von Diözesanvereinen, die zwar Kultvereine sind, aber deren ausschließlicher Zweck nicht die Ausübung eines Kultes sein muss. Des weiteren unterstehen sie der Autorität des Heiligen Stuhls, des Bischofs und der katholischen Kirche. So entwickelten sich viele Vereine im Bereich der Caritas und Bildung, auch kulturelle Vereine.

Dieser Rahmen wird auch von den Moslems gewählt (Koranschulen).¹²

c) Kongregationen

Auch dieser Begriff wird im französischen Recht nicht definiert, wollte der Gesetzgeber des Vereinigungsgesetzes von 1901 doch die Orden abschaffen. Die Rechtsprechung hat jedoch bestimmte Merkmale entwickelt, um die Qualifikation von Gemeinschaften als Orden feststellen zu können. Dazu gehört z.B. das Bestehen eines religiösen Gelübdes.

Seit den 40er Jahren des 20. Jahrhunderts ist es den Orden erleichtert worden, anerkannt zu werden und damit Rechtsfähigkeit zu erlangen. Ihr Status ähnelt nun dem einer anerkannten, gemeinnützigen Vereinigung; die Orden sind der staatlichen Aufsicht unterworfen.¹³

d) Kirchliche Einrichtungen der Wohlfahrtspflege

Die Kirchen können gemeinnützige Einrichtungen betreiben, ohne ihre Eigentümer zu sein. Dies geschieht vor allem im Bereich der Bildung und der Gesundheitsfürsorge.¹⁴

¹² aaO S.134ff.

¹³ aaO S.136f.

¹⁴ aaO S.138f.

e) Neue Religionsgemeinschaften und Sekten

Durch die fehlende Definition des Begriffes Religion haben vor allem neue Religionsgemeinschaften und auch Sekten Probleme. Die Gerichte anerkennen nicht jede Gruppe, die sich als religiös darstellt, jedoch fehlen ihnen Maßstäbe für die diesbezüglichen Qualifikationen, auch im Bereich der Sekten. Die Richter versuchen jedoch, Religion und Sekten nicht zu vermischen. Grundsätzlich haben die Sekten im französischen Recht ein Existenzrecht, jedoch dürfen sie keinen unerlaubten Zweck haben, der gegen die Gesetze, die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstößt.

Sekten sind keine Kultvereine, können sich aber als angemeldeter Verein konstituieren.

In den letzten 30 Jahren ist die Zahl der Sekten in Frankreich erheblich angestiegen.¹⁵

III) Das Antisektengesetz

1) Entwicklung

Umfragen ergeben eine recht hohe Popularität für Maßnahmen gegen Sekten in Frankreich, trotz der massiven Kritik der Kirchen und Menschenrechtsgruppen.

Nach den Massenselbstmorden der Anhänger des Sonnentempelkultes (1994 und 1995), erwachte die öffentliche Wahrnehmung – und Ablehnung – der Sekten massiv. Eine parlamentarische Kommission erstellte eine Liste mit den Namen von 172 (angeblichen) Sekten (1996). Es bildete sich eine „Interministerielle Mission“ zum Kampf gegen Sekten.¹⁶

¹⁵ aaO S.137f.

¹⁶ New French anti-sect law attacked as abuse of human rights, http://www.cesnur.org/2001/fr_may27.htm ; ECLJ Calls French Anti-Sect Law “Cause for Concern” In Battle for Religious Liberty in France,

Diese Vorgehensweisen stießen in vielen Kreisen auf große Kritik. Bemängelt wird z.B. dass die Kommission, die die Liste veröffentlicht hatte, nur kurz zusammengetreten war, dass keine richtigen Fachleute angehört worden waren (stattdessen bekannte Gegner der Sekten), dass geheimgehalten wurde, wer von der Kommission befragt worden war, dass keine Vertreter der angeklagten Gruppierungen angehört worden waren, und dass der Bericht bei Anwesenheit von nur sehr wenigen Abgeordneten verabschiedet wurde.¹⁷

Des Weiteren wurden religiöse Gruppen nur vage definiert. Die Diskriminierung evangelikaler Organisationen nahm zu. Im Juni 2000 erließ die französische Nationalversammlung einen Gesetzentwurf, einen Vorläufer des Antisektengesetzes. Dieser geriet stark in die Kritik, unter anderem wegen der Einführung eines neuen Straftatbestandes, der geistigen Manipulation (Gegner sprechen von „Gehirnwäsche“.). Nach einigen Änderungen und vielen Diskussionen in Senat und Nationalversammlung stimmte der Senat am 3. Mai 2001 mit 20 zu 3 Stimmen für den Entwurf. Am 30. Mai 2001 wurde in der Nationalversammlung endgültig, und mit nur einer Gegenstimme, über das Gesetz abgestimmt.¹⁸

2) Das Gesetzgebungsverfahren in Frankreich

Das französische Parlament, bestehend aus Nationalversammlung und Senat, hat eine

http://www.eclj.org/news/pr_010606french_antisect.asp ; Die „militante Logik“ der Antisektenbewegung, http://www.zeit-fragen.ch/ARCHIV/ZF_34/T04.HTM

¹⁷Die „militante Logik“ der Antisektenbewegung, http://www.zeit-fragen.ch/ARCHIV/ZF_34/T04.HTM

¹⁸ Passage of French anti-sect law could cause repercussions worldwide, http://www.christiantimes.com/Articles/Art_antisectlaw.html ; Explaining the French Sect Law, <http://cisar.org/010611a.htm>

Gesetzgebungskompetenz, die sich auf Verfassungsgesetze, Organgesetze und einfache Gesetze bezieht.

Über Verfassungsgesetze entscheiden beide Kammern des Parlaments in gemeinsamer Sitzung, wobei die republikanische Staatsform und die territoriale Integrität nicht geändert werden können. Verfassungsgesetze können aber auch dem Volk in einem Referendum (durch den Präsidenten) vorgelegt werden.

Organgesetze sind solche, die Organisation und Funktion der Staatsgewalt zum Inhalt haben. Auch das Haushaltsgesetz gehört hierzu. Sie müssen in der Verfassung als Organgesetze bezeichnet werden. Sie werden wie einfache Gesetze beschlossen, jedoch unter Berücksichtigung einiger Besonderheiten, wie z.B. Fristenregelungen.

Einfache Gesetze werden vom Parlament beschlossen. Dabei sind Initiativen des Parlaments und der Fraktionen selten. Allerdings hat neben dem Ministerpräsidenten jedes Parlamentsmitglied das Initiativrecht.

Der Ministerpräsident kann seine Entwürfe wahlweise einer der beiden Kammern zuerst vorlegen.

Entwürfe der Regierung werden in der Regel zuerst der Nationalversammlung vorgelegt. Diese berät in einer Gesetzgebungskommission über den Entwurf. Nach Verabschiedung wird die Vorlage an den Senat überwiesen. Bei fehlender Einigung der beiden Kammern findet eine zweite Lesung statt. Führt diese nicht zu einer Lösung, so kann die Regierung eine gemischte Kommission einschalten und die Vorlage in letzter Instanz von der Nationalversammlung verabschieden lassen.

Hat das Gesetz in beiden Kammern die erforderliche Mehrheit gefunden, ist es beschlossen.

Da jedoch die Gesetzgebungskompetenz zwischen Parlament und Exekutive geteilt ist, bedarf das Gesetz oft noch der Präzisierung und weiterer Ausführungsregeln. Damit behält die Regierung häufig die letzte Entscheidung über den tatsächlichen Zeitpunkt der Umsetzung einer Gesetzesreform.¹⁹

3) Inhalt des Antisektengesetzes

Der eigentliche Name des Antisektengesetzes lautet: „Gesetz zur Verstärkung der Verhinderung und Unterdrückung von sektiererischen Bewegungen, welche die Menschenrechte sowie fundamentale Freiheiten unterminieren.“

Im ersten Abschnitt geht es um die Aufhebung bestimmter juristischer Personen.

Betreibt eine juristische Person Aktivitäten, die die psychische oder physische Abhängigkeit bzw. Unterwerfung von Personen, die an diesen Aktivitäten teilnehmen, zur Folge haben, aufrecht erhalten oder ausnutzen, und ist diese juristische Person selbst oder ihr Leiter wegen einer oder mehrerer Straftaten verurteilt worden (z.B.: Absichtliche oder unabsichtliche Schädigung des Lebens, oder der physischen oder psychischen Integrität einer Person, Gefährdung einer Person, Vergehen illegaler medizinischer oder pharmazeutischer Ausübung, trügerische Werbung, etc.), dann wird diese juristische Person aufgehoben.

Juristische Personen, die den gleichen Zweck verfolgen, wie die aufgehobene Person, die ein gemeinsames Interesse verfolgen, und die wegen mindestens einem der oben genannten Vergehen verurteilt worden sind, können ebenfalls aufgehoben werden.

¹⁹ Sonnenberger/Schweinberger, Einführung in das französische Recht, S.25ff.

Im zweiten Abschnitt wird die strafrechtliche Verantwortung von juristischen Personen bezüglich bestimmter Vergehen ausgedehnt.

Der vierte Abschnitt behandelt die Beschränkung der Werbung für sektiererische Gruppen, wobei das Verbot, Büros in der Nähe von öffentlichen Gebäuden zu errichten bzw. dort zu werben, aus dem Entwurf gestrichen wurde. Verboten ist jedoch Werbung für Gruppen mit der Verfolgung von im ersten Abschnitt beschriebenen Aktivitäten, wenn diese Werbung auf Jugendliche zielt, oder zum Beitreten in eine solche Gruppe auffordert.

Im fünften Abschnitt geht es um den betrügerischen Missbrauch eines Zustands der Unwissenheit oder Schwäche entweder eines Minderjährigen, oder von Personen, die aus Gründen des Alters, einer Krankheit oder Behinderung, eines physischen oder psychischen Mangels, oder einer Schwangerschaft besonders verletzlich sind (sofern dieser Zustand bekannt ist), oder von Personen, die sich in einer Abhängigkeit befinden, weil sie unter Druck gesetzt worden sind mit Methoden, die ihre Urteilsfähigkeit beeinflusst haben.

Letzteres wird als „Ersatz“ für den kritisierten Abschnitt über Gehirnwäsche bzw. psychische Kontrolle angesehen. Die Regierung Frankreichs erklärte jedoch, sie habe die Gehirnwäsche aus dem Entwurf herausgenommen wegen der nationalen und internationalen Kritik.

Wer sich einer der in diesem Abschnitt beschriebenen Handlungen schuldig macht, wird zusätzlich zu Gefängnisstrafe (3 Jahre, für Leiter 5 Jahre) und Geldstrafe unter anderem mit folgenden Maßnahmen bestraft: Entzug von politischen, bürgerlichen und familiären Rechten und von der Möglichkeit, im Staatsdienst zu arbeiten, oder eine

berufliche oder soziale Tätigkeit auszuüben, bei der die nach diesem Abschnitt strafbare Handlung begangen wurde (allerdings höchstens für fünf Jahre).

Juristische Personen können für die Tat verantwortlich gemacht werden.

Schließlich wird privaten Antisektengruppen ermöglicht, Partei eines Verfahrens gegen Sekten zu werden, und zwar auf Seiten der Opfer, deren Rechte sie ausüben dürfen.

4) Stimmen und Gründe für das Antisektengesetz

Für das Antisektengesetz spricht sich (in der Öffentlichkeit) vor allem die Regierung, insbesondere die

„Interministerielle Mission“ zum Kampf gegen Sekten, aus. Ihr Hauptargument für den Kampf gegen Sekten (und damit für das Gesetz) ist der Schutz potentieller Opfer, vor allem auch Kinder, die in die Fänge einer Sekte geraten könnten.

Dabei unterscheidet die „Mission“, in deren Gründungserklärung auf die Gefahr von Sekten hingewiesen wird, zwischen verschiedenen Typen von Sekten, denen aber allen ihre Gefahr für andere gemeinsam ist.

Besorgt zeigt sich die Mission bei den Gruppierungen, denen die meisten französischen Sekten entstammen, und die am Rande der Legalität leben und handeln, oft eine starke Organisation haben, oft einem Guru-ähnlichen Leiter folgen, und die sich vor allem auch professionell organisieren, z.B. im Bereich der Psychotherapie.

Gerade im Bereich international organisierter Sekten ist auch durchaus ein gewisser Einfluss auf demokratische Institutionen und internationale, sowie nicht-Regierungs-Organisationen zu beobachten.

Durch den Kampf gegen Sekten sollen Menschenrechte, Grundrechte und die öffentliche Ordnung gewahrt werden.

Beim Schutz dieser Güter könne auch die Religionsfreiheit nicht überwiegen.

Das rechtfertigt, nach Meinung der „Mission“ den Kampf gegen Sekten, der in dem Antisektengesetz Ausdruck gefunden hat.²⁰

Gegen die Kritik wird gesagt, dass Glaubensfreiheit trotzdem noch existiere in Frankreich, dass der Schutz potentieller Opfer ein wichtiges Ziel sei.²¹

5) Stimmen und Gründe gegen das Antisektengesetz

Nach dem Erlass des Antisektengesetzes im Mai 2001, aber auch in der Zeit davor, sind zahlreiche Stimmen laut geworden, auf nationaler wie internationaler Ebene, die vor dem Gesetz gewarnt, sich kritisch geäußert haben. Dazu gehören die großen Kirchen in Frankreich, die sich auch selbst gefährdet sehen, dazu gehören Menschenrechtsgruppen, aber auch die amerikanische Regierung.

Vorgeworfen wird dem Gesetz unter anderem eine Beeinträchtigung der Religionsfreiheit vieler französischer Bürger.²²

Auch eine anti-amerikanische Haltung wird den Sektengegnern unterstellt.²³ So könnten gerade religiöse Gruppen mit starken Verbindungen nach Amerika Probleme bekommen. Nicht umsonst gehört Scientology zu den Anführern der Kampagnen gegen das Antisektengesetz.²⁴

Ein Hauptkritikpunkt ist die Verletzung der Menschenrechte durch das Antisektengesetz, vor allem wird mehrfach auch

²⁰ Rapport 2000 de la MILS (CESNUR),
http://www.cesnur.org/testi/fra2000_text.htm

²¹ Explaining the French Sect Law, <http://cisar.org/010611a.htm>

²² Contre la loi anti-sectes, http://www.cesnur.org/2001/fr_june_mi.htm

²³ aaO

²⁴ French Anti-Sect Law : Christian Lawyers Prepare For Action,
http://www.eclj.org/news/euro_news_010620_french_antisect.asp

befürchtet, das Gesetz könne als „Vorbild“ für andere Länder gelten, wie z.B. China (Falun-Gong).

Des weiteren wird bemängelt, dass durch die fehlende Definition von Sekten im Prinzip jede Gruppe angegriffen werden könnte.²⁵

Teilweise wird das Gesetz sogar als Resultat einer Hysterie angesehen, die von einigen Extremisten verursacht worden sei.²⁶

Gerade die USA, die im Oktober 1998 ein Gesetz zum Schutz der Religionsfreiheit in aller Welt verabschiedeten, und die im State Department eine Abteilung einrichteten, um die religiöse Verfolgung und Diskriminierung von Einzelnen und Gemeinschaften zu registrieren, werfen Frankreich vor, dass Sekten diskriminiert und eingeschränkt würden.

Nach Verabschiedung des Antisektengesetzes befürchteten die USA dessen ungerechtfertigte Anwendung wegen seiner Vieldeutigkeit.²⁷

Auch die protestantische und die katholische Kirche Frankreichs stehen dem neuen Gesetz kritisch und besorgt gegenüber. Das Gesetz könne jegliche kirchliche Gruppen, gerade auch evangelikale, beeinträchtigen, so die Befürchtungen.²⁸

²⁵ Nouvelle loi anti-sectes et accusation d'atteinte aux droits de l'homme, http://www.geocities.com/atheisme/textes_divers/2001_06_01sectes03.htm ; Anti-Sect Law, <http://lescouleurs.tripod.com/1c6.htm>; Passage of French anti-sect law could cause repercussions worldwide, http://www.christiantimes.com/Articles/Art_antiseclaw.html

²⁶ En Francais – Trampling Constitutional Rights, <http://france.freedommag.org/feature/trample/fr/>

²⁷ Europa versteht nicht, warum den Amerikanern die Religionsfreiheit heilig ist, <http://www.infolink-net.de/docs/news/presse138.htm>

²⁸ Anti-Sect Law, <http://lescouleurs.tripod.com/1c6.htm>; Europa versteht nicht, warum den Amerikanern die Religionsfreiheit heilig ist, <http://www.infolink-net.de/docs/news/presse138.htm>; New French anti-sect law attacked as abuse of human rights, http://www.cesnur.org/2001/fr_may27.htm

Manch ein Kritiker spricht sogar von einer neuen Ära der religiösen Verfolgung in Frankreich.²⁹

Hierbei muss jedoch zwischen den einzelnen Kritikern unterschieden werden, zu Recht ist in einem Artikel gesagt worden, dass man nicht glauben solle, die Verkündigung des Glaubens sei nun weltweit gefährdet, und ein bloßes Bekenntnis zum Glauben könne nun zu einer Verfolgung führen. Wahr sei allerdings, dass das Klima sich geändert und die Tür für die Verletzung der Religionsfreiheit geöffnet habe.³⁰

IV) Schluss/ Persönliches Fazit

Wie gezeigt hat die Verabschiedung des Antisektengesetzes im Mai vergangenen Jahres die kontroverse Debatte über Sekten in Frankreich nicht beendet, hat vielmehr gezeigt, wie wichtig es ist, diese Fragen, die in einem - vielleicht weiten – Sinne zu dem Verhältnis Staat und Kirche gehören, zu klären.

Eine wichtige Rolle spielt dabei selbstverständlich (auch) die diesbezügliche Geschichte eines Landes; Frankreich hat durch die früh eingeführte Trennung von Kirche und Staat ganz andere Voraussetzungen geschaffen, als sie zum Beispiel in einem Land herrschen, in dem Kirche von vorneherein eine viel wichtigere, größere Rolle spielt.

Als Nachbar Frankreichs und auch im Rahmen der EU müssen wir uns auch in Deutschland über das Thema „Neue Religionsgemeinschaften, Sekten“ Gedanken machen.

Wie will man mit solch einem Thema umgehen? Wo zieht man die Grenzen? Vor allem, vielleicht als erstes zu klären, wo fängt eine Sekte an, wo hört Religion auf?

²⁹ Passage of French anti-sect law could cause repercussions worldwide, http://www.christiantimes.com/Articles/Art_antiseclaw.html

³⁰ Baptist Churches and Anti-Sect Legislation in France, <http://perso.wanadoo.fr/ebcparis/antiseclaw.htm>

In Frankreich stehen auf der Liste mit den 172 sektiererischen Organisationen nicht nur Scientology und die Zeugen Jehovas, sondern auch evangelikale Gruppierungen. Sind das schon Sekten?

Diese Fragen sind nicht leicht zu beantworten; die fehlenden Definitionen der Begriffe „Religion“ und „Sekte“ im französischen Recht erleichtern diese Aufgabe nicht.

Was ist nun zu dem Antisektengesetz, zu den dafür- und den dagegensprechenden Argumenten zu sagen?

Der Gefahr, die von vielen Sekten und sektiererischen Gruppen ausgehen kann und auch ausgeht, ist nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Gerade Kinder und Jugendliche in einem beeinflussbaren Alter, aber auch alte Leute, überhaupt Leute, die sich leicht beeinflussen lassen, sind gefährdet; aus vielen Gruppierungen kommt man nicht oder nicht leicht aus eigener Kraft wieder heraus, wenn doch, sind oft schon psychische Schäden entstanden. Oft muss bei einem Austritt gleichzeitig die Entscheidung gegen die, sich noch in der Gruppe befindliche, eigene Familie getroffen werden.

Zumindest Personen, denen noch ein ausreichendes Urteilsvermögen fehlt, um wirklich eigene Entscheidungen treffen zu können (Jugendliche), muss ein Schutz garantiert werden – auch durch den Staat.

Doch hiermit gelangt man wieder zu der Frage der Abgrenzung. Bei den Zeugen Jehovas und ähnlichen Gruppen sind sich viele über die Sektenqualität einig. Doch was ist mit den Freikirchen? Mit Baptisten, Adventisten, Pfingstlern? Sekte oder Religion? Was ist überhaupt mit Religion, die auf bestimmte Menschen vielleicht einen ganz ähnlichen Einfluss haben kann, wie auf andere eine Sekte? Natürlich zeichnen sich Sekten durch bestimmte Eigenschaften aus, die die Organisation, oft auch die Manipulation, das Ausnutzen der Mitglieder betreffen. Keines

dieser Merkmale soll hier den Kirchen unterstellt werden. Doch ist das so leicht zu trennen? Man gucke sich zum Beispiel die Situation in Nordirland an.

Meiner Meinung nach ist eine Regelung durch den Gesetzgeber im Grundsatz nicht falsch, jedoch muss ich an der Art, wie es in Frankreich geschehen ist, auch Kritik üben.

Da sind zuerst einmal die fehlenden Definitionen der Schlüsselbegriffe. Wie will man da wirklich sicher Willkür ausschließen?

Dann die sehr strengen Maßnahmen und Strafen, wie die Möglichkeit der Auflösung von juristischen Personen, deren Leiter sich strafbar gemacht haben.

Und vor allem die Unsicherheit der Kirchen, gerade auch evangelikaler Kirchen, die mit Diskriminierung konfrontiert worden sind in der vergangenen Zeit, die nicht wissen, ob sie nicht vielleicht auch eines Tages unter die Bezeichnung Sekte fallen werden.

Schließlich ist da die Frage, inwiefern ein Verbot von bestimmten Gruppe wirklich etwas bringt, ob dies die, unbestreitbar vorhandenen, Probleme lösen kann.

Vielleicht hätte erst nach anderen Möglichkeiten gesucht werden sollen, bevor zu dem Mittel einer strengen Gesetzgebung gegriffen wurde.

Trier, 16.1.2002